

Vierter Abschnitt

Verteidigung

§ 61

Recht auf Verteidigung

- (1) Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,
- die Beschuldigung kennenzulernen;
 - über die Beweismittel unterrichtet zu werden;
 - alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
 - sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen;
 - Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
 - Rechtsmittel einzulegen.
- (2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten oder den Angeklagten im jeweiligen Verfahrensstadium über seine Rechte zu belehren.

§ 62

Wahl des Verteidigers

- (1) Als Verteidiger kann jeder in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt gewählt werden.
- (2) Hat der Beschuldigte oder der Angeklagte einen gesetzlichen Vertreter, kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

§ 63

Bestellung eines Verteidigers

- (1) In allen Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in Strafverfahren erster Instanz vor dem Bezirksgericht ist dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen, sofern er noch keinen selbst gewählt hat.
- (2) In Strafverfahren vor dem Kreisgericht und in Strafverfahren zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht hat das Gericht einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache das erfordert. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Angeklagte durch physische oder psychische Mängel in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte behindert ist oder die Sprache, in der das Gerichtsverfahren durchgeführt wird, nicht beherrscht. Wird das persönliche Erscheinen eines inhaftierten Angeklagten zur Hauptverhandlung